

---

## SCHUTZKONZEPT BOILER CLUB

---

6. Juni 2020

### **EINLEITUNG**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Boiler Club umsetzt, damit gemäss COVID-19 Verordnung 2 wir unsere Tätigkeit wieder aufnehmen können. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Gästen sowie anderen an der Veranstaltung beteiligten Personen zu minimieren. Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen müssen von allen beteiligten Personen eingehalten werden. Für den Schutz der Mitarbeitenden im Bereich Gastronomie gilt das Schutzkonzept von GastroSuisse. Zum Schutz der Gäste ist das vorliegende Schutzkonzept massgeblich. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich oder in Bezug auf die V-NISSG). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der COVID-19 Verordnung 2.

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf. Es wird im Verlaufe des Exit-Prozesses den sich verändernden Regelungen der Behörden angepasst. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzepts.

### **HALTUNG**

Wie es in anderen Bereichen schon erfolgreich funktioniert, z.B. beim Schall, setzt das COVID-19 Schutzkonzept für die Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungsbranche auf die Eigenverantwortung der Gäste. Diese werden in Kenntnis gesetzt, dass es bei öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu engen Kontakten mit COVID-19-Erkrankten kommen kann. Dadurch besteht ein Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2. Dabei wird die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen empfohlen, z.B. das Tragen von Hygienemasken. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

---

## DEFINITIONEN

---

### **VARIANTEN DES SCHUTZKONZEPTES**

Für die Durchführung einer Veranstaltung sind gemäss Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen des BAG<sup>1</sup> folgende drei Varianten vorgesehen:

- Variante 1: Distanzregeln werden eingehalten
- Variante 2: Schutzmassnahmen werden eingehalten
- Variante 3: Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

Im Grundsatz sind alle im Schutzkonzept vorgesehen Massnahmen umzusetzen. Je nach gewählter Variante ergeben sich abweichende Regelungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

In diesem Schutzkonzept werden die Massnahmen gemäss Variante 3 abgebildet.

---

<sup>1</sup> [https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19\\_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen\\_DE-1.pdf](https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen_DE-1.pdf)



## ABLAUF DER VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen lassen sich in folgende Phasen mit sich unterscheidenden Schutzmassnahmen unterteilen:

- Im Vorfeld der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen des Clubs

## PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personen, welche gemeinsam eine Reservation machen, Tickets im Vorverkauf erstehen, als Gruppe zur Veranstaltung erscheinen oder im selben Haushalt leben.
- Travel Parties sind Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen.

---

## GRUNDREGELN

---

Unser Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden.

1. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
2. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist durch alle Personen bestmöglich zu vermeiden.
3. Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
4. Den Gästen wird empfohlen, eine Hygienemaske zu tragen.
5. Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
  - Kontaktdaten der Gästegruppen liegen durch die Vorverkaufs- oder Reservationspflicht, resp. durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
6. Für den Fall eines engen Kontaktes mit einer mit Covid-19 infizierten Person kann es zu einer Quarantäne kommen.
7. Zugänge und Wartezonen zu Veranstaltungen werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
8. Wir minimieren den Eintritt auf 100 Personen. Dies wird durch den VVK geregelt.
9. Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene Massnahmen zu schützen.
10. Im Backoffice halten alle Mitarbeitenden die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 ein.
11. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
12. Zum angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sind Massnahmen zu treffen.
13. Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG oder der Kantonsärztin zu befolgen.
14. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.



15. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
16. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
17. Der Veranstaltende muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

---

## SCHUTZKONZEPT

---

### 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

#### Massnahmen

Die Gäste müssen sich beim Betreten der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

Hygienestationen stehen beim Eingang bzw. auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

---

### 2. DISTANZ HALTEN

---

#### Ein- und Auslassmanagement

---

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss COVID-19 Verordnung 2 ein.

#### Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.

Der Zutritt in den Boiler Club ist so zu regeln, dass die Gästeanzahl maximal 300 Personen pro Tag beträgt.

---

#### Während der Veranstaltung

---

#### Massnahmen

Den Gästen wird empfohlen, während der ganzen Veranstaltung eine Hygienemaske zu tragen.



In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. in Restaurationsbereichen, Toiletten, Publikums Garderoben), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen auf das Minimum beschränkt.

---

## Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss COVID-19-Verordnung 2

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss COVID-19-Verordnung 2 nicht einhalten können, tragen Hygienemasken. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

Künstler\*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

Besonders exponierte Positionen im Personalbereich sollen, sofern räumlich umsetzbar, durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden. Ansonsten müssen Hygienemasken getragen werden. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

---

## 3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.

Instrumente (Backline, DJ-Equipment) sowie weiteres Equipment (z.B. Mischpulte) des Veranstalters, welche von mehreren Personen berührt werden, werden regelmässig desinfiziert.

---

## 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen.



### Massnahmen

Wo bei Veranstaltungen kein separater Bereich für Risikogruppen (gemäss Definition des BAG) eingerichtet werden kann, werden diese Personen im Vorfeld und beim Einlass darüber informiert, dass der Veranstaltende von einem Besuch abrät, da eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Arbeitgebenden zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören.

Die Abklärung, ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, findet durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt. Zur Risikogruppe zählende Arbeitnehmende werden, wenn immer möglich, im Backoffice oder an wenig exponierten Positionen eingesetzt.

Die Bestimmungen von Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2 müssen übernommen werden und gelten für alle Veranstaltenden und alle Mitarbeitenden.

---

## 5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

---

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden wird ausgeschlossen.

### Massnahmen

Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.

Der Veranstaltende informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

---

## 6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

---

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Das Reinigungs-, Garderoben- und Sicherheitspersonal trägt neben Hygienemasken zusätzlich Schutzhandschuhe.

Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).

Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

---

## 7. INFORMATION

---

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.



### Massnahmen

Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

- Gäste werden über die Schutzmassnahmen informiert.
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Gäste werden zum Selbstscreening aufgefordert (COVID-19 Leitfaden).
- Der Veranstaltende informiert die Gäste über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

Während der Veranstaltung:

- Gäste werden in neuralgischen Bereichen, z.B. bei der Toilettenanlage, über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste, im Umgang mit anderen, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

---

## 8. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

### Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt. Idealerweise übernimmt diese Funktion der/die Sicherheitsbeauftragte (SiBe).

Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

---

## 9. CONTACT TRACING

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

### Massnahmen

Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.



Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Die Daten der Präsenzliste dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden und müssen nach 14 Tagen gelöscht werden.

Der Veranstaltende ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

---

## 10. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

---

### Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt.

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen.

Der Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohalmbehälter).

Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.

---

## 11. ABSCHLUSS

---

Dieses Dokument wurde aufgrund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_

